

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/61
Am Schnepfenweg (südlich), Kohlröschenstraße (westlich),
Am Blütenanger (nördlich), Sonnentastraße (östlich)**

Endgültiger Beschluss

Stadtbezirk 24 Feldmoching - Hasenberg I

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04731

Anlagen: 1. Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung
2. Übersichtsplan

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.12.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

2. Erläuterung der Planänderung

Im Sinne einer Siedlungsergänzung soll der Planungsbereich zukünftig im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung entsprechend der umgebenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt werden. Dabei sind die Ziele der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die o.g. Entwicklungen geschaffen.

Zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird auf die **Anlage 1** verwiesen.

3. Verfahren

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 09.06.2021 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/61, Am Schnepfenweg (südlich), Kohlröschenstraße (westlich), Am Blütenanger (nördlich), Sonnentastraße (östlich) gebilligt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde darin beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die öf-

fentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 18 vom 30.06.2021 in der Zeit vom 09.07.2021 mit 10.08.2021 statt.

Im Rahmen des o.g. Billigungsbeschlusses wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung des Weiteren beauftragt, mit dem Investor einen Letter of Intent mit entsprechenden Bindungsverträgen zur anteiligen Realisierung von gefördertem und preisgedämpftem Wohnungsbau in Höhe von insgesamt 30 % (15 % München Modell - Miete, 15 % preisgedämpfter Mietwohnungsbau) abzuschließen.

Zwischenzeitlich wurde mit dem Investor eine Vereinbarung abgeschlossen, bei der dieser eine Interessenbekundung zur Schaffung von gefördertem Wohnraum abgegeben hat. Vorgesehen ist, dass ca. 30 % eines nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähigen Wohnbaurechts für den geförderten bzw. den preisgedämpften Mietwohnungsbau vorgesehen werden soll. Im Einzelnen sollen dabei 15 % im kommunalen Förderprogramm München Modell-Miete, sowie 15 % im „preisgedämpften Mietwohnungsbau“ (ohne Förderung) realisiert werden. Näheres wird ein Ausführungsvertrag regeln, der nach einem noch durchzuführenden Vorbescheidsverfahren abgeschlossen werden soll.

Da nunmehr der Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen sowie der Schriftsatz „Letter of Intent und Vereinbarung zur Schaffung geförderten Wohnraums“ zwischen dem Investor und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung unterzeichnet wurde, wird die Flächennutzungsplan-Änderung dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

4. Würdigung der vorgebrachten Äußerungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

4.1 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat eine **Bürgerin** vorgebracht:

„Aufgrund der Starkregenereignisse und der Grundwasserhochstände bei uns alle Flächen, auch die umliegenden Felder, Keller, Tiefgaragen überflutet seien.

Selbst Neubauten würden nicht verschont bleiben.

Die Abstände zwischen diesen Ereignissen würden aufgrund des Klimawandels immer kürzer. Es brauche daher dringend unversiegelte Flächen, die diesen Starkregen aufnehmen könnten. Die Kanalisation könne dies sicherlich nicht auf Dauer gewährleisten.

Zum Starkregen von oben komme noch der anschwellende Grundwasserspiegel dazu. Unten finden Sie die letzten offiziellen Ablesungen der nächsten Pegelstände. Das sind die Stände, nachdem der Pegel bereits wieder zurückging!

Bitte lassen Sie nicht zu, dass wir Anwohner weiteren Belastungen durch diese zusätzliche Bebauung und Versiegelung ausgesetzt werden. Das gilt auch für die Wasserhaltungsmaßnahmen bei Aushub der Baugruben für Keller und Tiefgaragen.“

Des Weiteren würden die seinerzeit im Rahmen des Verfahrensschrittes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Einwendungen vom 12.08.2019 gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes V/61 aufrecht erhalten.

Stellungnahme

Zu allen seinerzeit vorbrachten Äußerungen wurde im Rahmen des Billigungsbeschlusses im Abwägungsvorschlag umfangreich Stellung genommen. Eine erneute Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Auch zu den explizit nochmal vorgetragenen Auswirkungen von Starkregenereignissen wurde bereits im Rahmen des Billigungsbeschlusses unter dem Thema „Starkregenereignisse, Grundwasser und Versickerung“ wie folgt Stellung genommen:

„Wie im Umweltbericht ausgeführt, kann es aufgrund des hohen Grundwasserstands zu Problemen bei der oberflächigen Versickerung und Aufstau kommen, sodass im Rahmen der nachfolgenden Verfahren detaillierte Untersuchungen angestellt werden sollten und eine Entwässerungsplanung entwickelt werden sollte. Bei Umsetzung der Planung sollten geeignete und ausreichend dimensionierte Versickerungsflächen auf den jeweiligen Grundstücken ausgewiesen und von Bebauung freigehalten werden. Zudem sind Beeinträchtigungen in Folge von Starkregenereignissen generell möglich. Diese sollten im Rahmen der nachfolgenden Verfahren berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Des Weiteren sind Maßnahmen der Wasserrückhaltung zu prüfen und zu berücksichtigen, besonders gilt es hierbei mögliche Schäden an den angrenzenden Bebauungen zu verhindern.

Unterkellerungen oder Tiefgaragen werden möglicherweise bis in den Höchstgrundwasserstand hineinreichen. Bei entsprechenden Bauanträgen sind daher ggf. vertiefende Untersuchungen und ein wasserrechtliches Verfahren notwendig.“

An diesen Aussagen wird nach wie vor festgehalten.

4.2 Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. äußert sich wie folgt und lehnt die Änderung des Flächennutzungsplans mit der folgenden Begründung ab:

1. Anpassung an den Klimawandel

Klimaanpassungskonzept der Stadt München: Die zu überplanende Fläche stehe in Verbindung zur freien Landschaft und diene als Frischluftschneise und Lebensraum für Pflanzen. Das Klimaanpassungskonzept sehe vor, solche Grünzüge zu erhalten und im Stadtgebiet auszubauen, denn sie würden einen wichtigen Beitrag zur grünen Infrastruktur leisten.

Kaltluftregulierung: Die Grünfläche trage zu einer mäßigen Kaltluftregulierung bei, da sie als Frischluftschneise von der nördlichen Landwirtschaftsfläche fungiere.

Solche Grünzüge müssten erhalten werden, damit die günstige bioklimatische Situation der angrenzenden Siedlungsräume weiterhin gewährleistet werden könne und die klimatischen Bedingungen der Wohngebiete nicht gemindert würden.

Angesichts der steigenden Temperaturen im Stadtgebiet, vor allem in den versiegelten Flächen, könne das Entfallen einer Frischluftschneise nicht als „vernachlässigbar“ angesehen werden. Auch die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen (ausreichende Durchgrünung, klimagünstige Bauweise und Gebäudeanordnung) würden keinen gleichwertigen Ausgleich für die erhöhte thermische Belastung darstellen.

In ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V. habe die Stadt München das Planungsgebiet als Frischluftschneise anerkannt

und seine Funktionen als klimatische Ausgleichsfläche explizit benannt. Des Weiteren gebe sie an, dass bei Umsetzung des geplanten Wohngebiets diese Frischluftzufuhr entfalle. Jedoch komme ihre Bewertung zu dem Ergebnis: „Angesichts der geringen Belastungssituation in der Umgebung sind durch den Verlust der Frischluftschneise die negativen Auswirkungen auf das Gebiet als sehr gering zu beurteilen.“ (siehe Beschlussvorlage Billigungsbeschluss, S. 16).

Dieser Argumentation folge der Bund Naturschutz in Bayern e. V. nicht. Angesichts des deutlich spürbaren Klimawandels und der weiter steigenden Temperaturen in München, dürften keine negativen Auswirkungen mehr vernachlässigt werden. Man könne es sich nicht mehr leisten weitere, bioklimatisch bedeutsame Gebiete zu versiegeln. In den kommenden Jahrzehnten würde der klimatische Wert dieser Frischluftschneise zudem weiter steigen, sofern sie nicht bebaut werde.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. fordere deshalb, das Schutzgut Klima vor dem Hintergrund des Klimanotstandes neu zu bewerten und dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel ein höheres Gewicht in der Abwägung einzuräumen.

2. Artenschutz

Als wertvoller Landlebensraum für geschützte Amphibienarten wie Wechselkröte und Laubfrosch sei das Planungsgebiet besonders schützenswert. Zudem seien fünf saP-relevante Vogelarten in dem Gebiet beobachtet worden. Es seien zwar eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, eine weitere Versiegelung und Bebauung der Grünfläche sei aber zwangsläufig von Nachteil für die lokale Fauna.

Im vorliegenden Beschluss gebe die Stadt zum Thema Artenschutz u.a. folgende Stellungnahme ab: „Auf Ebene des Flächennutzungsplans muss zum einen von einer Nutzung des Gebiets durch Laubfrosch und Wechselkröte und zum anderen von einer dichten Bebauung des gesamten Planungsgebietes ausgegangen werden. In diesem Fall würde das Gebiet seine jetzige Bedeutung als Landlebensraum und Vernetzungsstruktur komplett (oder zumindest weitgehend) verlieren.“ (Beschlussvorlage Billigungsbeschluss, S. 7).

Die Wechselkröte sei in Bayern vom Aussterben bedroht. Derzeit würden im Großraum München zwei Drittel aller noch in Bayern vorkommenden Wechselkröten leben. München trage also eine große Verantwortung für den Erhalt dieser Art. Aus den genannten Gründen lehne der Bund Naturschutz in Bayern e. V. eine Bebauung des Gebietes ab und fordere die Stadt auf, die Nutzung im FNP nicht in ein Allgemeines Wohngebiet zu ändern. Vielmehr werde gefordert, das Gebiet als ökologische Vorrangfläche im FNP festzusetzen. So könne es für die Wechselkröte erhalten und entwickelt werden.

Unabhängig vom FNP-Verfahren sei der Bund Naturschutz in Bayern e. V. der Meinung, dass eine Baugenehmigung nicht erteilt werden dürfe. Aufgrund der Bedeutung des Gebiets für Laubfrosch und Wechselkröte und der zu erwartenden äußerst negativen Auswirkungen auf deren Lebensraum, liege nach Erachten des Bund Naturschutz in Bayern e. V. eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB vor: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“. Der BN werde deshalb das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren aufmerksam verfolgen.

Stellungnahme

Zu 1. Klimawandel

Wie bereits im Billigungsbeschluss vom 09.06.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 00417) zu vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung dargelegt, wird im Umweltbericht zur FNP-Änderung unter dem Punkt „Stadtklima“ ausgeführt, dass das Änderungsgebiet sowie dessen Umgebung laut Stadtklimaanalyse der Stadt München eine günstige bioklimatische Situation mit geringer bioklimatischer Belastung aufweisen, da es sich um eine Fläche in Stadtrandlage mit geringem Versiegelungsgrad handelt. Die Wiesenflächen und gärtnerisch genutzten Bereiche wirken nachts klimatisch ausgleichend auf ihre Umgebung. Ferner fungiert das Gebiet als Schneise und kann Frischluft von den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in das angrenzende Wohngebiet leiten.

Bei Umsetzung des geplanten Wohngebiets entfällt zwar diese Frischluftzufuhr. Angesichts der geringen Belastungssituation in der Umgebung sind durch den Verlust der Frischluftschneise aber die negativen Auswirkungen auf das Gebiet als sehr gering zu beurteilen.

Innerhalb der versiegelten Flächen des geplanten Wohngebiets steigt die thermische Belastung der Flächen. Um dem entgegenzuwirken, sind in den nachfolgenden Verfahren Minimierungsmaßnahmen (z.B. eine bestmögliche Durchgrünung des Gebiets, eine klimagünstige Bauweise und Gebäudeanordnung in Form einer lockeren Bauweise zur besseren Durchlüftung des Gebiets, ein möglichst geringer Versiegelungsgrad) zu berücksichtigen.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der genannten Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima zu erwarten.

An den Aussagen im Billigungsbeschluss wird festgehalten.

Zu 2. Artenschutz

Wie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, können im vorliegenden Verfahren aufgrund der rechtlichen Stellung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan unter anderem keine Angaben zu Gebäudestellungen und Dichte der zukünftigen Bebauung getroffen werden. Somit ist auf dieser Planungsebene auch keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen möglich.

Es wird daher in der für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung gutachterlich erstellten artenschutzrechtlichen Voreinschätzung von der Betroffenheit der Arten im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ausgegangen, welche sowohl eine dichte Bebauung des gesamten Planungsgebietes als auch eine Nutzung des Gebietes durch Laubfrosch und Wechselkröte annimmt. Im Ergebnis dieser Worst-Case-Betrachtung können erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf Vorkommen und Wanderbewegung des Laubfrosches und der Wechselkröte und das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Je dichter eine Bebauung wird, desto wahrscheinlicher ist die Erfüllung dieser Verbotstatbestände.

Eine Bebauung könnte also voraussetzen, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Die Voraussetzungen hierfür (zwingende

Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art) könnten nicht gegeben sein. Voraussichtlich bleibt nur der Weg der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte ist jedoch aufgrund des Maßstabes und des Regelungsgehalts des Flächennutzungsplans nachfolgenden Verfahren mit entsprechendem Detaillierungsgrad vorbehalten. In diesen Verfahren ist aufgrund des o.g. Sachverhalts detailliert darzulegen und zu prüfen, wie durch Auswahl einer geeigneten Dichte der bebauten Flächen und durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen, besonders bzw. streng geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden können.

Der Umweltbericht enthält bereits umfangreiche Hinweise für eine artenschutzrechtlich verträgliche Umsetzung und Gestaltung der Bebauung und zu Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

- Vor Abriss ist das bestehende Gewächshaus auf Vorkommen von Wechselkröten zu untersuchen.
- Eine lockere Bebauung mit größeren, integrierten Grün- und Freiflächen, die in ihrer Situierung und Ausgestaltung auf die Bedürfnisse von Laubfrosch und Wechselkröte abgestimmt sind, erscheint artenschutzrechtlich voraussichtlich unproblematisch, da entsprechende, im Umfeld existierende, ähnlich strukturierte Flächen als Landlebensraum und Vernetzungsstruktur der relevanten Arten genutzt werden.
- Möglichkeiten, die Funktion als Landlebensraum und Vernetzungsstruktur für Amphibien zu erhalten, ergeben sich vor allem auf den städtischen Grundstücken im Norden und Osten des Gebiets. Das nördliche städtische Grundstück verbleibt bei der Flächennutzungsplan-Änderung weiterhin als Grünfläche und könnte im Zuge der weiteren Planung zu einem Lebensraum bzw. Vernetzungsbereich für Amphibien entwickelt werden.
- Für die Flächen, welche zukünftig als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden, können durch eine zurückhaltende, auf die Bedürfnisse von Laubfrosch und Wechselkröte abgestimmte Bebauung, artenschutzrechtliche Auswirkungen deutlich reduziert oder vermieden werden.
- Anlage eines Amphibienschutzzaunes um das Baugebiet während der gesamten Bauzeit und der Bauvorbereitung, um die Einwanderung von wandernden oder nahrungssuchenden Amphibien auf die Baustelle zu verhindern.
- Kontrolle des Baugebiets im Vorfeld der Baumaßnahmen auf ein Vorkommen von Laubfrosch oder Wechselkröte durch geschultes Fachpersonal. Sofern Individuen gesichtet werden, müssen diese eingesammelt und in einen nahegelegenen Lebensraum umgesiedelt werden.
- Um die (potenzielle) Biotopverbundfunktion des Änderungsgebiets zu erhalten, sollte bei der Bebauung darauf geachtet werden, dass keine Wanderungshindernisse (insbesondere für die Wechselkröte) entstehen. Deshalb sollte auf Zaunsockel verzichtet werden. Auch durchgehende Gebäude-Garagen-Komplexe sollten vermieden werden.
- Kellerschächte sollten mit einem Gitter abgedeckt werden, damit sie nicht zu Todesfallen für die Amphibien werden können.
- Als Ausgleich für den evtl. Verlust von Habitaten der Wechselkröte und des Laubfrosches können in nicht bebauten Teilen des Änderungsgebiets oder in angrenzenden Flächen (z.B. nördlich des Schnepfenwegs) niedrigwüchsige,

struktureiche Hecken und Strauch-/Krautsäume (z.B. Brombeeren) als Landlebensraum und als Versteckmöglichkeit angelegt werden.

- Bei einem Verlust von Landlebensräumen der Wechselkröte könnte in einem unbebauten Teilbereich des Änderungsgebiets, wie zum Beispiel auf der nördlichen Allgemeinen Grünfläche oder auf Flächen im Umfeld Oberboden abgeschoben werden, zur Schaffung vegetationsarmer Rohbodenstandorte mit Tagesverstecken und ggf. Überwinterungsmöglichkeiten für die Wechselkröte. Zur Anlage von Winterquartieren können beispielsweise ausreichend große Steinaufschüttungen aus grobem Kies verwendet werden, die ein geeignetes Lückensystem zum Verstecken bieten.
- Soweit bei den Untersuchungen festgestellt wird, dass durch den Zusatzverkehr ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich der Straße Am Blütenanger entsteht, sind Vorkehrungen zu treffen, die zu einer Reduzierung des Tötungsrisikos führen (z.B. Beschilderung und Geschwindigkeitsbegrenzung zu Wanderzeiten).
- Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG so weit wie möglich zu vermeiden, sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) für die betroffenen Arten Wechselkröte und Laubfrosch und gegebenenfalls weiter Arten durchzuführen. Möglich wären hier beispielsweise die Schaffung neuer Lebensraumstrukturen für beide Arten außerhalb des Änderungsgebiets, die den Verlust von Landlebensräumen ausgleichen (z.B. die Ackerlandschaft nördliche des Schnepfenwegs). Hierbei muss die Zugänglichkeit bzw. Anbindung an die vorhandenen Lebensräume ohne Barrierewirkung gewährleistet sein. Gegebenenfalls ist die Neuanlage von Laichgewässern möglich.

Im Planentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung ist das geplante Allgemeine Wohngebiet zur frühzeitigen Sicherung der aufgeführten Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans vollflächig mit der landschaftsplanerischen Schraffur „Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert. Bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der noch zu vertiefenden Untersuchungen zu Amphibien können erhebliche, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen voraussichtlich vermieden werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der nachgeordneten Verfahren die im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung benannten Maßnahmen und Kartierungen durchzuführen, die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und erforderliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, um die Möglichkeiten einer Bebauung abzuklären, wird davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im erforderlichen Umfang auf der Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt sind. An dem Planungsziel der Darstellung eines Allgemeinen Wohngebiets wird daher festgehalten.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 24 Feldmoching - Hasenberg

Dem Bezirksausschuss des Stadtbezirks 24 Feldmoching - Hasenberg wurde eine Zweitschrift des Billigungsbeschlusses der Vollversammlung vom 09.06.2021 zur Flächennutzungsplan-Änderung übermittelt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/61 Am Schnepfenweg (südlich), Kohlröschenstraße (westlich), Am Blütenanger (nördlich), Sonnentastraße (östlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.02.2019 (Anlage 1) kann endgültig beschlossen werden.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirks Feldmoching - Hasenberg hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Dem Korreferenten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kainz, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren unter Punkt 4 können nicht berücksichtigt werden.
2. Die Abgabe einer Letter of Intent – Erklärung des Investors mit später vorgesehenen Bindungsverträgen zur anteiligen Realisierung von gefördertem und preisgedämpftem Wohnungsbau in Höhe von insgesamt 30 % (15 % München Modell - Miete, 15 % preisgedämpfter Mietwohnungsbau) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/61 Am Schnepfenweg (südlich), Kohlröschenstraße (westlich), Am Blütenanger (nördlich), Sonnentastraße (östlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.02.2019 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/ Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Uni. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-V

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.: 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An den Bezirksausschuss 24
3. An das Baureferat
4. An das Gesundheitsreferat
5. An das Kommunalreferat - IS - KD - GV
6. An das Kommunalreferat - RV
7. An das Kreisverwaltungsreferat
8. An das Kulturreferat
9. An das Mobilitätsreferat
10. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
11. An das Referat für Bildung und Sport
12. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
13. An das Sozialreferat
14. An die Stadtwerke München GmbH
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/01-BVK, HA I/2, HA I/3, HA I/4
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA II, HA II/4, HA II/5
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV/4, HA IV/5, HA IV/6
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
20. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/11-V

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-V